

Fachbereich Stadt- und Grünplanung  
Kundenbereich Ökologie und Grün  
Herrenstraße 15, 76437 Rastatt  
Rathaus Herrenstraße, Zimmer 3.15

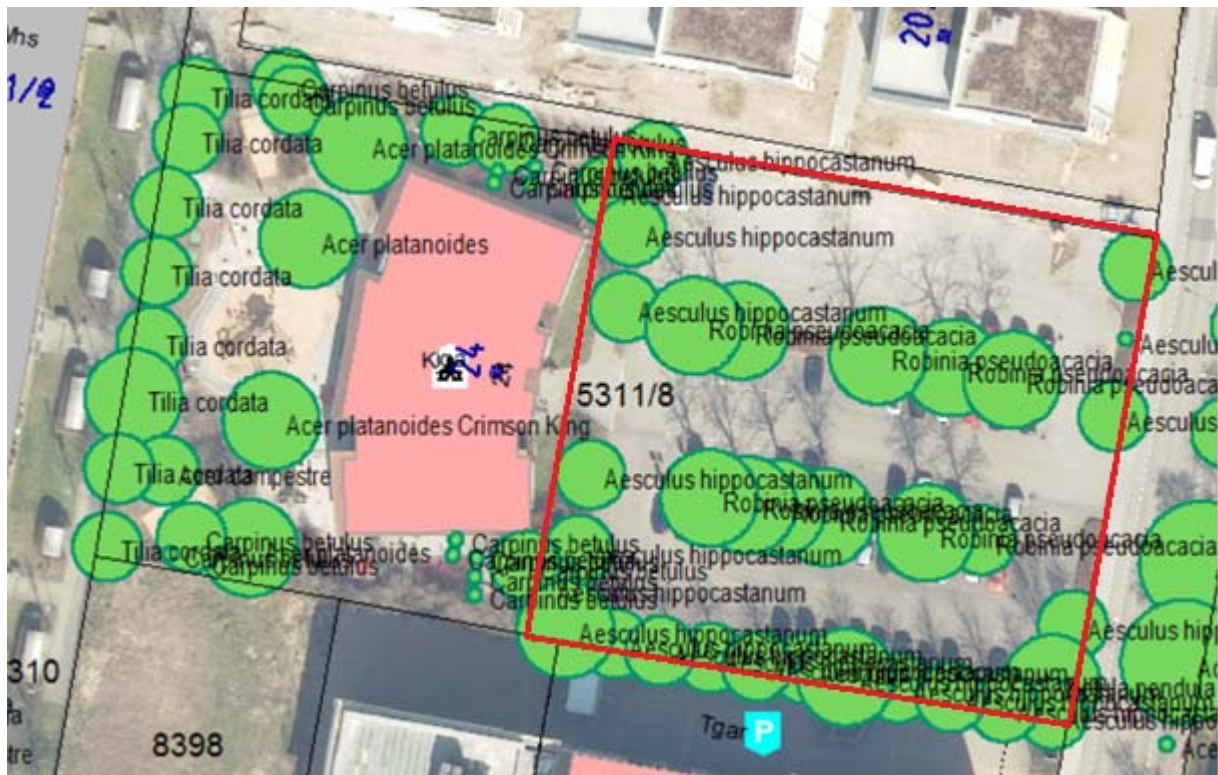
## Stellungnahme

Postanschrift Marktplatz 1, 76437 Rastatt  
Sprechzeiten Mo, Di, Do 9 - 12 und 14 - 15 Uhr  
Mi 9 - 12 und 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr  
Telefon 07222 972 - 4201  
Telefax 07222 972 - 4299  
E-Mail [oeekologie-und-gruen@rastatt.de](mailto:oeekologie-und-gruen@rastatt.de)

08.06.2018

## Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für die Erweiterung der Kindertagesstätte Friedrich Oberlin in Rastatt

Im Zuge des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Friedrich Oberlin“ in Rastatt (Verfahren nach §13a BauGB) ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Im Rahmen einer Ersteinschätzung wurde der Bereich des Parkplatzes vor der bestehenden Kindertagesstätte (Flstk. 5311/8 Gemarkung Rastatt) begutachtet.



Es wurden folgende Feststellungen gemacht:

- Durch die weitreichende Versiegelung und geringe Ausstattung mit geeigneten Habitatstrukturen können viele Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.
- Die Eignung der Pflanzrabatte für artenschutzrechtlich relevante Artengruppe Reptilien wird aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und durch die isolierte Lage innerhalb durchgehend versiegelter Flächen ausgeschlossen.
- Der Baumbestand wurde am 05.03.2018 auf Höhlungen, Spalten und Nester untersucht. Es wurden keine Höhlungen und Spalten mit Eignung für Fledermäuse oder sonstige geschützten Baumhöhlenbewohner festgestellt. Vogelnester wurden keine festgestellt.

Maßnahmenvorschläge:

Um die Tötung von Individuen (Vögel) zu vermeiden ist die notwendige Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten oder Habitatstrukturen festgestellt werden konnten, bestehen aus naturschutzfachlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Eine angemessene Eingrünung des künftigen Vorplatzes mit Bäumen und Grünflächen ist im Sinne der positiven Wirkungen auf Mensch und Natur bei den Planungen vorzusehen. Es ist zu prüfen inwieweit eine Begrünung der künftigen Dachflächen in die Planungen integriert werden kann.

Anlage:

Fotodokumentation Zustand des Ortes des Vorhabens am 05.03.2018  
Rechtliche Grundlagen

Fotodokumentation



## Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und ggf. in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG berührt werden:

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

„ 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zudem gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“